

RS Vwgh 2001/11/21 98/08/0361

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.11.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Rechtssatz

Die Behörde ist zwar gehalten, in der Begründung ihres Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweismäßigkeit maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammen zu fassen, sie ist aber nicht verpflichtet, allen sonst noch denkbaren, schlüssig begründbaren Sachverhaltsvarianten im Einzelnen nachzugehen, wenn sie sich nur mit allen Umständen schlüssig und nachvollziehbar auseinander gesetzt hat, die für und wider die von ihr tatsächlich getroffenen Sachverhaltsfeststellungen sprechen.

Schlagworte

Begründungspflicht Beweismäßigkeit und Beweismittel Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998080361.X01

Im RIS seit

02.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>